

Verwertungsorientierter Rückbau

Neue rückbautechnische Anforderungen werden den Bauherrn herausfordern, gleichzeitig wird die sortenreine Erfassung von Abbruchmaterialien zu Qualitätssteigerungen in der Kreislaufwirtschaft führen.

Der Österreichische Baustoff-Recycling-Verband brachte in einer sehr gut besuchten Tagung Ende März in Wien die Neuerungen, die Auftraggeber und Bauunternehmer im Bereich des Rückbaus und des Recyclings in den nächsten Monaten zu erwarten haben, vor. Am Sektor des Baustoff-Recyclings bleibt die Richtlinie für Recycling-Baustoffe als Stand der Technik erhalten. Aktualisiert hingegen ist der Standard für die Aufbereitung mit mobilen Baustoff-Recycling-Anlagen.

Martin Car, Geschäftsführer BRV und stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für die Rückbaunorm, stellte **die Voraussetzungen für den sortenreinen Abbruch, die derzeit als Entwurf einer Norm noch in Diskussion stehen**, vor: Schon derzeit ist der Rückbau in der relevanten Werkvertragsnorm B 2251 definiert. In der nun in Ausarbeitung befindlichen Önorm B 3151 „Rückbau“ werden die technischen Anforderungen für einen Rückbau sowie die Grundsätze für die Trennung der einzelnen Materialgruppen und -fraktionen in



Vortragende bei der BRV-Tagung: Harald Hirnschall (Vorstandsmitglied), Günter Gretzmacher, Martin Car, Christian Holzer (Sektionsleiter BMLFUW), Evelyn Wolfslehner (Abteilungsleiterin BMLFUW)

Mobile Aufbereitung mit Güteschutz

Tristan A. Tallafuss, BRV, stellte die Richtlinie für die mobile Aufbereitung von mineralischen Baurestmassen, die soeben neu aufgelegt wurde, vor. Diese ist eine Neuauflage des im Jahre 2008 erstmals formulierten Standards, der auch im Bundesabfallwirtschaftsplan 2011 entsprechend zitiert wird. Das Regelwerk betrifft sowohl das Aufbereiten als Dienstleistung (Lohnarbeit) im Auftrag eines Dritten als auch das Behandeln von gesammeltem Auf- und Abbruchmaterial (als Abfallbesitzer). Zum einfachen Nachweis der Einhaltung dieser Prüfbestimmung wurde die **Möglichkeit zum Erwerb des „Gütezeichens für mobile Recycling-Anlagen“** geschaffen. 14 Gütezeichen sind derzeit vergeben, 13 Interessenten sind schon in Warteposition.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die durchaus intensive Diskussion die Wichtigkeit derartiger Informationstagungen zeigt. Während die Neufestlegung des Standes der Technik für den Rückbau schon weit fortgeschritten ist und damit eine technische Novellierung des Abbruchs bedeuten wird, ist am Sektor der Recycling-Baustoffe noch die Diskussionsphase in Gange. Die Richtlinie für Recycling-Baustoffe stellt für 2014, dank der europäischen Zurückziehung von Gesteinsnormen, den nunmehr topaktuellen Standard dar. Die Ausarbeitung der Abfallendeverordnung für Recycling-Baustoffe wird intensiv weitergeführt werden und vielleicht im Rahmen der 25-Jahr-Feier des Baustoff-Recycling-Verbandes, die am 26. März 2015 in Wien stattfinden wird, das Hauptthema bilden.



Hinblick auf die Verwertung festgelegt. Ziel des Rückbaus ist es, sortenreine Abfallfraktionen zu erhalten, die möglichst frei von Schad- und Störstoffen sind. Demzufolge müssen Schad- und Störstoffe erkundet und separiert werden, bevor der eigentliche Abbruch beginnt. Als Neuerung erwähnt Car das verpflichtende Rückbaukonzept, welches der Bauherr vor dem eigentlichen Rückbau erstellen zu lassen hat. Durch eine „rückbaukundige Person“ muss nach Entfernung von Schadstoffen und Störstoffen der Freigabezustand dokumentiert werden. **Erst mit dem Freigabeprotokoll ist der eigentliche Beginn der Abbrucharbeiten in Form eines stofforientierten Rückbaus erlaubt.** Ziel dieser Regelung ist die Hebung der Materialqualität der mineralischen Fraktion des Abbruchmaterials.

Günter Gretzmacher stellt in seinem Vortrag den Zusammenhang zwischen diesem Rückbaustandard und der Abfallendeverordnung her. Der Verordnungsentwurf fuße auf zwei technischen Regelwerken: Einerseits der Norm für Rückbauarbeiten, andererseits einem Normenentwurf für Recycling-Baustoffe. Wenngleich seitens der Wirtschaft es begrüßt werde, wenn technische Standards dazu geschaffen werden, dürfe es nicht zu einer überbordenden Verwaltungsbürokratie in der Abwicklung kommen.